



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich am Lindenhof“, 4. Änderung (Traufhöhe/Grundflächenzahl)  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



### **Gebietsbezeichnung**

- *nördlich des REWE-Marktes*
  - *westlich der Hamburger Straße*
  - *südlich der Bebauung der Lindenstraße*
- im Ortsteil Ulzburg*

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 06/2018-2023 am 11.12.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Südlich am Lindenhof“ (Traufhöhe/Grundflächenzahl) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.01.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, den 11.01.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer